



Abgabepflicht von Veranstaltern

1 Allgemeines

Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) bietet selbständigen Künstlern und Publizisten sozialen Schutz in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Wie Arbeitnehmer zahlen sie nur etwa die Hälfte der Versicherungsbeiträge; die andere Beitragshälfte trägt die Künstlersozialkasse (KSK). Die für die **Finanzierung** erforderlichen Mittel werden aus einem Zuschuss des Bundes und aus einer **Künstlersozialabgabe** der Unternehmen erbracht, die künstlerische und publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und verwerten (Verwerter).

Seit dem Inkrafttreten des KSVG ist für jede Inanspruchnahme künstlerischer oder publizistischer Leistungen durch einen Verwerter eine Sozialabgabe zu zahlen; und zwar:

- für angestellte Künstler/Publizisten der Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die zuständige Einzugsstelle
- für selbständige Künstler/Publizisten die Künstlersozialabgabe an die KSK.

Das KSVG sieht folgende **Pflichten der abgabepflichtigen Unternehmer** vor:

- Die Meldepflicht ermöglicht die korrekte Berechnung der Künstlersozialabgabe (§ 27 KSVG).
- Die Zahlungspflicht ermöglicht die Finanzierung der Künstlersozialversicherung durch die rechtzeitige Erhebung der Künstlersozialabgabe (§ 27 KSVG).
- Die Aufzeichnungspflicht ermöglicht es dem Unternehmer eine nachvollziehbare Meldung abzugeben (§ 28 KSVG).
- Die Vorlagepflicht ermöglicht der KSK die Prüfung und Nachvollziehbarkeit der Meldungen (§ 29 KSVG).

2 Abgabepflichtige Unternehmer

Zur Künstlersozialabgabe sind alle Unternehmer verpflichtet, die Theater-, Konzert- und Gastspielformen sowie sonstige Unternehmen betreiben, deren wesentlicher Zweck darauf gerichtet ist, für die Aufführung oder Darbietung künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen zu sorgen.

a) Theater-, Konzert- und Gastspielformen

Die gesetzliche Umschreibung „Theater-, Konzert- und Gastspielformen“ umfasst alle Unternehmer, die dafür sorgen, dass Theater gespielt oder Konzerte veranstaltet werden. Es kommt dabei nicht darauf an, wie das Unternehmen bezeichnet oder in welcher Weise es tätig wird. Sowohl die im Gesetz aufgezählten Theater-, Konzert- und Gastspielformen als auch die so genannten Agenturen, Künstlermanager, Tourneeveranstalter, Konzertvermittler usw. unterliegen der Abgabepflicht gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KSVG. Dies gilt unabhängig davon, ob sie im eigenen Namen Verträge mit den Künstlern und Publizisten schließen oder als Vertreter, Vermittler oder Kommissionäre tätig werden.

b) sonstige Unternehmen

Die Abgabepflicht besteht auch für Unternehmen, deren wesentlicher Zweck darauf gerichtet ist, für die Darbietung oder Aufführung künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen zu sorgen. Der Begriff des „wesentlichen“ Zwecks darf dabei nicht gleichgesetzt werden mit dem Begriff des „überwiegenden“ Zwecks. Ein Unternehmen kann mehrere wesentliche bzw. wesensbestimmende Zwecke verfolgen.

„Wesentlich“ ist ein Zweck dann, wenn der Schwerpunkt der Interessen nach Vereinbarung (z. B. Satzung, Registereintrag) und/oder Praxis auf die öffentliche Aufführung bzw. Darbietung gerichtet ist. Dabei muss regelmäßig wiederkehrend unterschiedlichsten künstlerischen oder publizistischen Akteuren Gehör verschafft werden. Eine auf die künstlerische oder publizistische Darbietung bezogene Absicht zur Einnahme- oder Gewinnerzielung ist nicht erforderlich.

Zu den „sonstigen Unternehmen“ können daher u. a. auch Gastronomiebetriebe und Kulturvereine gehören. Behörden oder andere öffentlichen Einrichtungen gehören zu den sonstigen Unternehmen, wenn sie aufgrund der ihnen gesetzlich zugewiesenen Pflichten für die Aufführung oder Darbietung künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen sorgen

c) nicht „kommerzielle“ Veranstalter

Nicht „kommerzielle“ Veranstalter, wie z. B. Hobby- und Laienmusikvereinigungen, Liebhaberorchester und Karnevalsvereine, fallen dagegen nur unter die Abgabepflicht, wenn in einem Kalenderjahr mindestens vier Veranstaltungen mit vereinsfremden Künstlern oder Publizisten aufgeführt oder dargeboten werden. Die Abgabepflicht ergibt sich für diese Unternehmen aus § 24 Abs. 2 KSVG, der so genannten Generalklausel. Hierzu verweisen wir auch auf die Ausführungen in unseren Informationsschriften Nr. 7 und 12 zur Künstlersozialabgabe.

3 Beteiligung mehrerer Unternehmer: Wer ist meldepflichtig?

Oft sind verschiedene Unternehmer, z. B. als Management, Agentur, Vermittler, Tourneeveranstalter und örtlicher Veranstalter an einer Veranstaltung beteiligt. Es stellt sich dann die Frage, wer die Künstlersozialabgabe zu entrichten hat.

Vertragliche Vereinbarungen, in denen sich ein Vertragspartner verpflichtet, die Künstlersozialabgabe zu tragen, gelten nur zwischen den Vertragsparteien. Für die KSK sind sie unerheblich. Es kommt stets auf die durch das KSVG geregelte konkrete Abgabepflicht an. Die vertragliche Abwälzung der Künstlersozialabgabe ist also gegenüber der KSK unwirksam.

Grundsätzlich gilt, dass die Künstlersozialabgabe nur einmal zu zahlen ist. Entscheidend sind stets die vertraglichen Verhältnisse. Die Abgabepflicht für eine Veranstaltung liegt grundsätzlich bei dem Unternehmer, der die direkten vertraglichen Beziehungen zu dem Künstler unterhält – doch gibt es einige wichtige Ausnahmen. Zu einigen häufigen Konstellationen im Folgenden einige Anmerkungen:

a) Der Unternehmer wird im eigenen Namen tätig (Gastspiel- und Konzertdirektionen, Tourneeveranstalter etc.)

Grundsätzlich muss derjenige die Künstlersozialabgabe zahlen, der mit dem Künstler direkt in vertraglichen Beziehungen steht. Verpflichtet eine Konzert- oder Gastspielform im eigenen Namen einen Künstler, so bestehen zwischen den Vertragsparteien unmittelbare vertragliche Beziehungen: der Künstler schuldet der Direktion seine künstlerische Leistung und die Direktion ist verpflichtet als Gegenleistung das Entgelt zu zahlen. In diesen Fällen ist die Direktion konkret abgabepflichtig. Dies gilt auch, wenn die Konzert- oder Gastspielform z. B. einen weiteren Vertrag mit einem örtlichen Veranstalter über die Darbietung schließt oder wenn für den Künst-

ler ein Stellvertreter auftritt. Der Weiterverkauf oder die Vertretung ändern nichts an den Beziehungen zum Künstler, sondern es handelt sich weiterhin um ein abgabepflichtiges Eigengeschäft der Direktion. Alle Entgelte, die der selbständige Künstler oder Publizist erhält, sind daher von der Konzert- oder Gastspieldirektion an die KSK zu melden.

b) Der Unternehmer wird als Vertreter tätig (Agenturen, Manager, Vermittler)

Häufig schließen abgabepflichtige Unternehmer (Manager, Agenturen, Vermittler etc.) Veranstaltungsverträge als Vertreter eines Künstlers oder Publizisten ab. Der Vertrag kommt dann zwischen dem Künstler und dem anderen Vertragspartner (z. B. dem örtlichen Veranstalter) zustande, die unmittelbaren Vertragsbeziehungen entstehen zwischen diesen Vertragsparteien. Voraussetzung ist allerdings, dass der Künstler den Vertreter auch tatsächlich mit einer Vollmacht zum Abschluss eines Vertrages ausgestattet hat und aus dem Vertrag eindeutig hervorgeht, dass der Vertreter im Namen und für Rechnung des Künstlers handelt.

Soweit der Vertragspartner des Künstlers (z. B. örtlicher Veranstalter) ein abgabepflichtiges Unternehmen betreibt, muss er die Künstlersozialabgabe zahlen. Der Vertreter ist in diesen Fällen nicht zur Meldung der Entgelte verpflichtet.

Betreibt der Vertragspartner allerdings kein abgabepflichtiges Unternehmen, ist der Vertreter selbst zur Zahlung der Abgabe verpflichtet (§ 25 Abs. 3 KSVG). Dies gilt auch, wenn aus den Verträgen die Stellvertretung nicht eindeutig hervorgeht; dann ist von einem Eigengeschäft des Vertreters auszugehen, vgl. Punkt 3 a).

Von einer Abgabepflicht des Vertragspartners kann i. d. R. ausgegangen werden bei folgenden Unternehmen:

- Gastspiel- und Konzertdirektionen
- Tourneeveranstalter
- professionelle Konzertagenturen
- Stadthallenbetriebe, Kurbetriebsgesellschaften
- soziokulturelle Zentren
- Festivalveranstalter

Bei vielen Unternehmen kann dagegen nicht ohne Weiteres von einer eigenen Verpflichtung zur Künstlersozialabgabe ausgegangen werden. Dies betrifft insbesondere:

- Laienmusikvereine und Laienchöre
- Karnevals-, Schützen- und Sportvereine
- Gastronomiebetriebe
- Gewerbliche Unternehmen (Banken, Versicherungen, Autohäuser, Dienstleistungs- und Produktionsunternehmen)
- Berufs-, Verbraucher- oder andere Verbände
- Diskotheken und Tanzbetriebe

Sofern der als Vertreter auftretende Unternehmer sich nicht sicher davon überzeugt hat (z. B. durch besondere Erklärung seines Vertragspartners), dass der Vertragspartner selbst der Abgabepflicht nach dem KSVG unterliegt und regelmäßig die Künstlersozialabgabe entrichtet, muss er selbst das Entgelt aus dem jeweiligen Geschäft an die KSK melden.

Nicht abgabepflichtig sind private Einzelpersonen oder Personengruppen, z. B. für die Ausrichtung von Geburtstags- oder Hochzeitsfeiern. Der Vertreter des Künstlers/Publizisten ist in diesen Fällen immer zur Meldung der Entgelte verpflichtet.

Soweit der Vertreter selbst zur Abgabe verpflichtet ist, zählt zur Bemessungsgrundlage lediglich das Entgelt, welches der Künstler erhält. Provisionen, die der Künstler an den Vertreter zu zahlen hat, gehören in diesem Fall ausnahmsweise nicht zum meldepflichtigen Entgelt (§ 25 Abs. 3 Satz 2 KSVG). Andere anfallende Kosten des Künstlers (Nebenkosten) zählen dagegen vollständig zur Bemessungsgrundlage (§ 25 Abs. 2 KSVG).

Die obigen Ausführungen gelten sinngemäß auch für den Fall, dass der Abgabepflichtige als Vertreter des anderen Vertragspartners (z. B. örtlicher Veranstalter) mit dem Künstler einen Vertrag schließt.

Zu beachten ist allerdings, dass auch dann, wenn ein Unternehmer als bevollmächtigter Vertreter auftritt, die Annahme eines Eigengeschäftes nicht ausgeschlossen ist. Erbringt der „Vertreter“ tatsächlich Leistungen, die über die üblichen Leistungen eines Stellvertreters deutlich hinausgehen, und die ein besonderes wirtschaftliches Interesse an der jeweiligen Veranstaltung belegen, dann ist der Vertreter selbst abgabepflichtig. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn die Durchführung der Veranstaltung im Wesentlichen in der Hand des Vertreters liegt bzw. eine Agentur für den örtlichen Veranstalter ein Programm zusammenstellt (z. B. Planung, Organisation, Verpflichtung der Künstler und Auszahlung der Gage übernimmt), wenn „Full- oder Teilservice“-Programme für einzelne Veranstaltungen angeboten und abgewickelt werden oder die Haftung für den Ausfall der künstlerischen Leistung übernommen wird.

c) Der Unternehmer wird als Makler/Vermittler tätig

Beschränkt sich ein Unternehmer als Manager, Agentur oder Vermittler darauf, Verträge zwischen örtlichen Veranstaltern und Künstlern (wie ein Nachweismakler) zu vermitteln, indem er die Vertragsparteien zum Abschluss eines Vertrages zusammenbringt, ohne selbst (z. B. als Vertreter) am Abschluss des Vertrages beteiligt zu sein, besteht zwar auch die grundsätzliche Abgabepflicht. Eine Künstlersozialabgabe wird jedoch nicht anfallen, wenn der Unternehmer sich in diesen engen Grenzen bewegt und keine Leistungen erbringt, die über einen reinen Gelegenheitsnachweis hinausgehen (§ 25 Abs. 3 Satz 2). Von einem Gelegenheitsnachweis ist **nicht** mehr auszugehen, wenn der Vermittler:

- am Vertragsschluss beteiligt ist (z. B. durch Unterschrift)
- an Organisation und Vorbereitung der Veranstaltung mitwirkt (z. B. durch Kartenverkauf, Werbung für die Künstler oder die Veranstaltung etc.)
- das Künstlerhonorar einzieht oder weiterleitet
- für den Ausfall der künstlerischen Leistung o. ä. haftet.

Der Vermittler ist in diesen Fällen wie ein Vertreter selbst zur Abgabe verpflichtet, soweit nicht der Dritte, an den der Künstler oder Publizist vermittelt wird, selbst der Abgabepflicht unterliegt.

4 Zahlungen an Künstler durch Dritte

In Fällen, in denen Zahlungen an Künstler oder Publizisten von Dritten vorgenommen werden, die selbst nicht abgabepflichtig sind, gehören auch diese Entgelte beim abgabepflichtigen Empfänger der künstlerischen oder publizistischen Leistung zur Bemessungsgrundlage (§ 25 Abs. 1 Satz 2 KSVG).

Diese Regelung gilt für Konstellationen, bei denen ein nicht abgabepflichtiger Dritter an den Künstler oder Publizisten zahlt, während die Werke oder Leistungen für einen Abgabepflichtigen erbracht werden. Die Werke oder Leistungen werden hiernach demjenigen erbracht, der daraus einen wirtschaftlichen Nutzen oder Vorteil erzielt.

a) Zahlungen an Künstler durch das Publikum

Bei Veranstaltungen kommt es vor, dass Künstler oder Publizisten das Honorar beim Publikum selbst erheben, z. B. durch eigene Eintrittsgelder oder Herumreichen eines Hutcs (sog. Hutgagen). Das kann beispielsweise bei Kleinveranstaltungen oder in Gastronomiebetrieben der Fall sein. Bei dem Publikum handelt es sich um einen Dritten, von dem keine Künstlersozialabgabe erhoben werden kann. In diesen Fällen wird derjenige als Veranstalter abgabepflichtig, der aufgrund von Planung, Organisation und Werbung für die Veranstaltung dafür sorgt, dass er einen wirtschaftlichen Nutzen oder Vorteil aus der Darbietung des Künstlers oder Publizisten hat. Der wirtschaftliche Nutzen kann darin bestehen, dass die Attraktivität des Gastronomieangebotes erhöht wird und somit ein höherer Umsatz bei Speisen und Getränken erzielt werden kann.

Das vom Künstler/Publizisten „eingesammelte“ Honorar gehört in diesen Fällen beim Veranstalter (z. B. dem Gastronom) zum meldepflichtigen Entgelt.

Der Veranstalter hat in diesen Fällen Sorge dafür zu tragen, dass er die an die Künstler/Publizisten gezahlten Entgelte korrekt ermittelt. Anderenfalls ist die KSK gehalten die Entgeltzahlungen ggf. im Wege einer Schätzung festzusetzen.

b) Verträge mit ausländischen Produktionsgesellschaften

Mit der Regelung für Zahlungen an Künstler durch Dritte wird auch klargestellt, dass ein abgabepflichtiger Unternehmer mit Sitz im Inland für Geschäfte mit nicht abgabepflichtigen (ausländischen) Unternehmen für die Abgabe aufkommen muss, wenn die künstlerischen Leistungen (z. B. bei einem Konzert im Inland) für ihn erbracht wurden.

ba) Der ausländische Unternehmer handelt im eigenen Namen

In den Fällen, in denen ein deutscher Veranstalter einen Vertrag mit einer ausländischen Produktionsgesellschaft über die Leistung eines (ausländischen) Künstlers im Bundesgebiet geschlossen hat, hat das inländische Unternehmen den Betrag zu melden, den der Künstler für seine künstlerische Leistung erhält.

Soweit der meldepflichtige Veranstalter nicht in der Lage ist, das an den Künstler gezahlte Entgelt zu beziffern, weil z. B. der ausländische Vertragspartner diese Information nicht preisgibt, gilt Folgendes: Der inländische Tournee-/Konzertveranstalter ist verpflichtet, die an den Künstler gezahlten Entgelte zu ermitteln und zu melden. Ihn trifft die Nachweispflicht dafür, ob und ggf. in welcher Höhe Entgelte an Künstler gezahlt wurden. Sollte der ausländische Vertragspartner die Höhe seiner Entgeltzahlungen an den Künstler dem inländischen Veranstalter nicht mitteilen, weil er z. B. seine Kalkulationsgrundlagen nicht offenbaren will und ist aus diesem Grunde eine korrekte Entgeltmeldung nicht möglich, sind im Wege der Schätzung als Entgelt zurzeit 25 Prozent aller Bruttoeinnahmen aus Kartenverkauf, Merchandising usw. zugrunde zu legen. Die KSK kann einen höheren Betrag schätzen, wenn Anhaltspunkte hierfür vorliegen.

bb) Der ausländische Unternehmer handelt im Namen des Künstlers/Publizisten

Die unter ba) aufgeführte Regelung gilt nicht, wenn die ausländischen Unternehmer als Vertreter des Künstlers handeln - die vertraglichen Beziehungen bestehen dann unmittelbar zwischen dem deutschen Veranstalter und dem (ausländischen) Künstler. In diesen Fällen ist die gesamte Vertragssumme, also alles, was aufgrund der Veranstaltung von dem deutschen Veranstalter gezahlt wird, an die KSK zu melden.

5 Zahlungen für Künstler an Dritte, Ausländersteuer

Zur Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe zählt auch das Entgelt für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen, das ein Veranstalter für Rechnung des Künstlers oder Publizisten an Dritte leistet. Wird das Entgelt z. B. nicht an den Künstler sondern an seine Ehefrau oder seinen Manager gezahlt, unterliegt es dennoch in voller Höhe der Abgabepflicht.

Eine Leistung an Dritte für Rechnung des Künstlers liegt auch vor, wenn die Leistung an den Dritten den Künstler von einer entsprechenden Verpflichtung diesem gegenüber befreit. Dies ist z. B. der Fall, wenn:

- der abgabepflichtige Veranstalter Provisionen u. ä. an den Agenten oder Vertreter des Künstlers zahlt
- der abgabepflichtige Veranstalter die so genannte Ausländersteuer an das zuständige Finanzamt abführt
- der Veranstalter vertrags- oder weisungsgemäß an eine andere Person als den Künstler zahlt.

6 Nachweis abhängiger Beschäftigungen bei Künstlern aus den EU- bzw. EWR-Staaten & der Schweiz sowie aus anderen Staaten

Keine Künstlersozialabgabe ist für Entgelte an Künstler zu erheben, die nicht selbständig tätig sind, sondern im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses auftreten.

Der Nachweis einer abhängigen Beschäftigung kann für Künstler aus EU- und EWR-Staaten sowie der Schweiz durch Vorlage einer A1/E101-Bescheinigung der zuständigen ausländischen Verbindungsstelle erbracht werden, wenn darin eindeutig eine abhängige Beschäftigung bestätigt wird und entgegenstehende Tatsachen (z. B. Beteiligung an Beschäftigungsgesellschaft o. ä.) nicht vorliegen.

Die Bescheinigung von Verbindungsstellen oder Sozialversicherungsträgern anderer Staaten, nach denen die Künstler während ihrer Auftritte in Deutschland weiterhin den Rechtsvorschriften dieser Staaten unterliegen, sind kein Nachweis für eine abhängige Beschäftigung und deshalb kein Hinderungsgrund für die Erhebung der Künstlersozialabgabe. Die Gründe dafür sind folgende:

- Zur Bemessungsgrundlage gehören nach § 25 Abs. 1 Satz 1 KSVG die Entgelte für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen, die ein Abgabepflichtiger an selbständige Künstler oder Publizisten zahlt, „auch wenn diese selbst nach diesem Gesetz nicht versicherungspflichtig sind“. Der letzte Satzteil bezieht sich auch auf (ausländische) Künstler, die ihren ständigen Aufenthalt im Ausland haben und nach ausländischen Sozialversicherungsvorschriften der Versicherungspflicht unterliegen. Mit anderen Worten: Auf die persönliche Versicherungspflicht der Künstler kommt es bei der Erhebung der Künstlersozialabgabe nicht an.
- Eine entsprechende Bescheinigung der US-amerikanischen Social Security Administration kann beispielsweise deshalb nicht als Nachweis für eine abhängige Beschäftigung gewertet werden, weil in den USA nicht unterschieden wird zwischen selbständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung. Für beide Arbeitsformen wird in den USA die Bezeichnung „worker“ verwendet. Die amerikanische Social Security Administration kann die Differenzierung schon deshalb nicht vornehmen, weil die Kriterien, die für den deutschen bzw. europäischen Arbeitnehmerbegriff gelten, für ihre Praxis nicht relevant sind.

Detaillierte Ausführungen zur Bemessungsgrundlage finden Sie in der Informationsschrift Nr. 1 zur Künstlersozialabgabe.

7 Verhältnis zwischen Veranstaltern und Künstlern/Publizisten

Eine Vereinbarung, nach der der Veranstalter die Künstlersozialabgabe auf den Künstler abwälzt bzw. diese von dessen Honorar abzieht, ist gemäß § 32 Erstes Buch Sozialgesetzbuch nichtig. Es würde der Zielsetzung des KSVG, nach der die selbständigen Künstler und Publizisten nur etwa die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge an die KSK zu zahlen haben, widersprechen, wenn sie darüber hinaus mit der Künstlersozialabgabe ihres Verwerters belastet würden.

Ihre Künstlersozialkasse